



Neufassung der Satzung des Vereins „KUNSTVEREIN ENZ - Verein für Kunst und kreative Gestaltung“

Der Kunstverein Enz wurde im Jahr 2001 unter dem Namen „Akademie für Musik und Kunst“ mit Sitz in Mühlacker gegründet. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung wurde die Satzung neu gefasst. Der Name wurde geändert und der Sitz von Mühlacker (Amtsgericht Maulbronn VR 556) nach Vaihingen/Enz verlegt. Die Neufassung der Satzung ändert die Satzung in der bisherigen Fassung vom 28.06.2001.

§ 1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: „Kunstverein Enz - Verein für Kunst und kreative Gestaltung“. Er hat seinen Sitz in Vaihingen/Enz. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Vaihingen/Enz eingetragen (VR428) und führt den Zusatz „e.V.“

§ 2. Zweck, Ziele, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Kunstverein-enz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere durch die Förderung bildender Künstler und in der Mittlerfunktion zwischen Künstlern und Kunstinteressierten.
2. Der Verein steht im Rahmen seiner Möglichkeiten allen Kunstformen und gestalterisch-kreativen Richtungen offen. Der Verein dient in Vaihingen/Enz und Umgebung Künstlern und kunstinteressierter Öffentlichkeit durch
 - Ausstellungen
 - Workshops
 - Exkursionen
 - Kursangebote
 - Öffentlichkeitsarbeit (Publikationen und Vorträge).
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3. Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Natürliche Personen unter 18 Jahren sind Jungmitglieder. „Fördernde“ Mitglieder sind Personen, die durch regelmäßige Beiträge den Verein unterstützen, ohne unmittelbar mitzuarbeiten. Über die Aufnahme, die schriftlich beantragt werden muss, entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss begründet sein. Gegen die Ablehnung ist das Rechtsmittel der Berufung zur Mitgliederversammlung möglich, die dann endgültig entscheidet. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

§ 4. Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Jedes Mitglied hat das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben. Jungmitglieder haben kein Wahlrecht und kein Stimmrecht.

§ 5. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch Austrittschluss
- c) durch Ausschluss

Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahrs mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten und zwar schriftlich an den Vorstand erfolgen. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Beitragsrückstand von mehr als 3 Monaten, nach vorheriger Mahnung
- b) grober oder wiederholter Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen der angeschlossenen Verbände
- c) unehrenhaftes oder vereinschädigendes Verhalten.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit sofortiger Wirkung. Das Mitglied soll vorher gehört werden. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Über den Grund der Ausschließung ist der Rechtsweg nicht zulässig.

§ 6. Organe des Vereins

- a) Vorstand
- b) Beirat
- c) Mitgliederversammlung

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet ferner über persönliche Streitigkeiten und Ehrenverfahren. Seine Beschlüsse in persönlichen Angelegenheiten sind endgültig. Der Beirat stützt den Vorstand bei seiner Aufgabenstellung.

§ 7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer
- e) Presseleiter
- f) 2 Beisitzer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie sind alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihm obliegt die Führung des Vereins. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Wege (E-Mail) einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Vorstandssitzungen sind nicht vereinsöffentlich. Mit Zustimmung der anwesenden Vorstandsmitglieder des Vereins können auch andere Gäste und Sachverständige an den Sitzungen teilnehmen. Die Vorstandssitzungen finden in der Regel halb jährlich statt.

Zwei Vorstandsmitglieder können eine außerordentliche Vorstandssitzung innerhalb von zehn Tagen verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Der Schriftführer hat über jede Vorstandssitzung ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und von Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dem Kassierer obliegt die Verwahrung und Verwaltung des Vereinsvermögens. Satzungsänderungen, die von den zuständigen Behörden aus formellen Gründen verlangt werden, können vom Vorstand selbstständig vorgenommen werden.

§ 8. Beirat

- a) die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes aus ihrer Mitte höchstens sechs Beiräte wählen.
- b) Die Beiräte können zu den Vorstandssitzungen geladen werden.
- c) Sie haben nur beratende Funktion.

§ 9. Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres, die Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Einberufung muss mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Vaihingen/Enz erfolgen. Anträge müssen schriftlich und eine Woche vor der Versammlung eingereicht sein. Die Versammlungsleitung kann Gäste und Vertreter der Presse zu lassen.

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem.

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte
- b) die Entlastung
- c) die Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder
- d) die Festsetzung des Beitrages
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins

Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Bedarf einberufen; er muss dies tun, wenn die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Stimmberechtigt sind ordentliche, Förder- und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen oder auf Antrag schriftlich. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von dreiviertel der Erschienenen erforderlich.

§ 10. Jury

Im Bedarfsfall bestimmt der Vorstand eine aus drei oder fünf für diese Aufgaben besonders geeignete Personen bestehende Jury. Die Jury entscheidet über die Auswahl der zu Ausstellungen eingereichten Kunstwerke unparteiisch und nach bestem Wissen. Der Jury darf niemand angehören, der sich um die Teilnahme an der

betreffenden Ausstellung bewirbt. Ihre Entscheidung ist für alle Organe des Vereins und etwaige andere Beteiligte verbindlich. Die Verhandlungen der Jury sind vertraulich. Eine Begründung für die Auswahl und die Ablehnung von Kunstwerken ist nicht erforderlich.

§ 11. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins mit Einwilligung des Finanzamtes der Bürger Stiftung der Stadt Vaihingen/Enz zu, die dieses unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke, insbesondere der Förderung der bildenden Kunst zu verwenden hat.

§ 12. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in der konstituierenden Versammlung in Kraft. Die Satzung wurde am 28.06.2001 errichtet. Die konstituierende Versammlung fand am 23.07.2001 statt. Neufassung der Satzung am 11.03.2006. Satzungsänderung am 19.10.2007 notariell beglaubigt. Neufassung der Satzung mit Satzungsänderung von § 11 am 20.05.2011.

Kontakt Kunstverein enz e.V.

Ulrike Armbruster-Goldstein

1. Vorstand
Goethestrasse 8
71665 Vaihingen/Enz
Telefon: 07042 / 92474
Handy 0170 5447412
u.armbruster-goldstein@gmx.de

Regina Allgaier

2. Vorstand
Eichwaldstrasse 90/1
75428 Illingen
Telefon: 07042 / 3596632
Handy 01773807689
info@regina-allgaier.de

Manfred Bach

Kassierer
Steinstr. 32/2
71665 Vaihingen/Enz
Telefon: 07042 / 5270
abel-bach@t-online.de

Christine Kunze

Schriftführerin
Adelheidstrasse 11
71665 Vaihingen/Enz
Telefon: 07042 / 3801743
christine.kunze@email.de